



## Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 7/369

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen - Drs. 7/594

Der Landtag wolle beschließen:

#### § 1

### Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

1. Punkt 7 wird wie folgt ergänzt:

7. [Nach § 23b werden folgende § 23c und § 23d] und § 23e [eingefügt]:  
[...]

#### § 23e

#### Jährliche Sonderzahlung

- (1) Beginnend ab dem Jahr 2016 erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 500 Euro zusätzlich zu den sich nach § 56 Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) ergebenden Regelungen.
- (2) Im Jahr 2017 und den fortfolgenden Jahren erhöht sich der Betrag aus Absatz 1 jährlich um 200 Euro.
- (3) Die Erhöhung aus Absatz 2 endet in dem Jahr, in welchem die Höhe der Sonderzahlung folgenden Vomhundertsatz der Bemessungsgrundlage nach Absatz 4 erreicht:

(Ausgegeben am 23.11.2016)

Besoldungsgruppe	Vomhundertsatz der Bemessungsgrundlage
A 4 bis A 8	95
A 9 bis A 11	80
A 12 bis A 13	50
A 14 bis A 16	35
B	35
C	35
W	35

- (4) Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 3 ist die monatliche Besoldung, die den Bediensteten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe am 1. September. Bei Bediensteten deren Dienstverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Dienstverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Besoldungsgruppe am 1. September tritt die Besoldungsgruppe des Einstellungstages. In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraumes eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.
- (5) Die Sonderzahlung wird jährlich mit der Besoldung für den Monat Dezember ausgezahlt.

## Begründung

Es ist fraglich, ob die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Nachzahlungen geeignet sind, eine verfassungskonforme Besoldung der Beamtinnen und Beamten sicherzustellen.

Die Fraktion DIE LINKE ist der Auffassung, dass dem drohenden Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst nur mit einer attraktiven Besoldung entgegengetreten werden kann. Dazu gehört die Wiedereinführung eines Weihnachtsgeldes, welches sich der Höhe nach am Tarifvertrag der Länder orientieren sollte. Die Wiedereinführung der Sonderzahlung in dieser Höhe ist geeignet, zur besseren Vergleichbarkeit zwischen Beschäftigten und Bediensteten im öffentlichen Dienst beizutragen.

Swen Knöchel  
Fraktionsvorsitzender